



08/2024

Mitteilungsblatt / Bulletin

15. Februar 2024

**Erste Satzung
zur Änderung der
Satzung zur Feststellung der Voraussetzungen
für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.12.2023**

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.12.2023¹

Aufgrund von § 3 Absatz 8 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung vom 09.04.1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 58), i. V. m. § 61 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung vom 26. 07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260) hat der Akademische Senat der HWR Berlin die folgende Satzung zur Änderung der „Satzung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge (Leistungsbezügesatzung) vom 30.06.2020 und 17.11.2020“ erlassen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Leistungsrat

- (1) Es wird ein Leistungsrat gebildet. Diesem gehören
- aus Fachbereichen mit bis zu 30 Professuren: drei Professorinnen und Professoren,
 - aus Fachbereichen mit mehr als 30 und bis zu 50 Professuren: vier Professorinnen und Professoren,
 - aus Fachbereichen mit mehr als 50 und bis zu 70 Professuren: fünf Professorinnen und Professoren und
 - aus Fachbereichen mit mehr 70 Professuren: sechs Professorinnen und Professoren

als Mitglieder an.

Die Präsidentin oder der Präsident nimmt mit beratender Stimme teil.

Je Fachbereich soll es zwei, bei Fachbereichen mit mehr als 50 Professuren soll es drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter geben. Die Professorinnen und Professoren sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Fachbereichsräten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beide Geschlechter sollen im Leistungsrat vertreten sein. Mitglieder des Leistungsrats dürfen nicht an Beratungen und Beschlussfassungen über ihre eigenen Anträge mitwirken.

(2) Der Leistungsrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Beratungen unterliegen der besonderen Vertraulichkeit. Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung haben das Recht, an den Sitzungen des Leistungsrats beratend teilzunehmen.

(3) Der Leistungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Maßstäbe für die Bewertung nach § 2 fest. Die Geschäftsordnung und die Maßstäbe für die Bewertung werden dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vorgelegt und im Internet veröffentlicht.

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 14.02.2024.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.